

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. April 1967

Bülach

1548. Bau- und Niveaulinien (Neufestsetzung). Am 4. Juli 1966 ersuchte der Gemeinderat Bülach um die Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Mai 1966 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Schwerzgruebstrasse III. Kl. zwischen der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3 und den Gemeindestrassen III. Kl., Kat.-Nrn. 1312 und 1347. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 24. Mai 1966. Laut Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 23. Juni 1966 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingereicht worden.

Die Schwerzgruebstrasse ist als Quartiersammelstrasse für das zu erschliessende Gemeindegebiet östlich des Friedhofes mit einer 9 m breiten Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen von je 2 m Breite projektiert. Der Baulinienabstand beträgt 24 m, sodass sich eine Vorgartentiefe von 5,5 m ergibt. Dies ist die untere Grenze des Zulässigen, gehen doch die heutigen Tendenzen aus Gründen der Verkehrssicherheit und Hygiene dahin, Bauverbotszonen (Vorgartentiefen) von minimal 6,5 m anzustreben. Der Gemeinde Bülach ist deshalb zu empfehlen, sich diesen neueren Gesichtspunkten und Erwägungen nicht zu verschliessen. Beim Anschluss an die Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3 ist deren südliche bestehende Baulinie (genehmigt mit RRB Nr. 3039/1949) geöffnet worden. Des weiteren musste die bestehende Baulinie der Friedhofstrasse III. Kl. leicht angepasst werden. Die trichterförmige Ausweitung der neuen Baulinien auf der Höhe der Einmündung in die Winterthurerstrasse sowie die vorgesehenen Abschrägungen bei den übrigen Strasseneinmündungen entsprechen den Erfordernissen des Verkehrs.

Die im Bereich der Kreuzung Witenwissenstrasse III. Kl. liegende östliche und westliche Baulinie der Schwerzgruebstrasse, die östliche Baulinie der Schwerzgruebstrasse bei der Kreuzung Friedhofstrasse III. Kl. sowie die ihr gegenüberliegende Baulinie im Bereich der Kreuzung mit der Strasse III. Kl., Kat.-Nr. 1314 — alle auf einer Länge von je 10 m ab Grenze der Seitenstrasse —, können noch nicht genehmigt werden. Ihre Genehmigung hat Gegenstand einer nach Fertigstellung und Neuvermarkung der Einmündungen der verlegten Nebenstrassen einzureichenden Ergänzungsvorlage zu bilden. Die von der Genehmigung ausgenommenen Bauliniestücke der Schwerzgruebstrasse III. Kl. sind im Baulinienplan grün eingetragen.

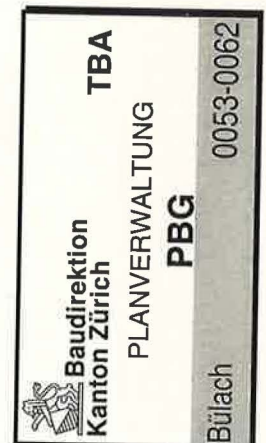
Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 5,4 % auf.

Der Teilgenehmigung der Baulinien der Schwerzgruebstrasse III. Kl. und der Genehmigung der Niveaulinie steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 11. Mai 1966 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveau-



KANTON ZÜRICH TIERBÄUW
PLANN-ARCHIV
B.N.P. (BWS)
N

linien an der projektierten Schwerzgruebstrasse III. Kl. zwischen der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3 und den Gemeindestrassen III. Kl., Kat.-Nrn. 1312 und 1347, wird im Sinne der Erwägungen und gemäss den eingereichten Plänen teilweise genehmigt.

II. Nicht genehmigt werden die folgenden Teilstücke der Baulinien der projektierten Schwerzgruebstrasse III. Kl.:

- a) die im Bereich der Kreuzung Witenwissenstrasse III. Kl. liegende östliche und westliche Baulinie auf je 10 m Abstand von der Grenze der Witenwissenstrasse;
- b) die nordöstliche Baulinie bei der Kreuzung der Friedhofstrasse auf je 10 m Abstand von der Grenze der letzteren sowie
- c) die südwestliche Baulinie im Bereich der Kreuzung mit der Gemeindestrasse III. Kl., Kat.-Nr. 1314, auf je 10 m Abstand von deren Grenze,

alles gemäss der grünen Markierung im Baulinienplan.

III. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die in den Dispositiven I und II umschriebene teilweise Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienexemplares mit Genehmigungsvermerk im Doppel, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. April 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. L. L.